Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

Fragebogen Vernehmlassung

Ihre Organisation / Privatperson

Bitte nennen Sie die Organisation (z. B. Gemeinde, Partei, Schule, Verband, Fachstelle), für die Sie den Fragebogen ausfüllen.

Falls Sie als Privatperson antworten, geben Sie bitte Ihren Vor- und Nachnamen an.

Falls Sie den Fragebogen im Rahmen des Workshops an Ihrer Schule ausfüllen, geben Sie bitte «Schule» an.

SVP Graubünden

Adresse (Strasse und Ort)

Ihre Schule

Falls Sie den Fragebogen im Rahmen des Workshops an Ihrer Schule ausfüllen, nennen Sie bitte die Schule und Klasse, die Sie besuchen.

Adresse (Strasse und Ort)

Grundsätzliche Einschätzung zum Entwurf des KJGG

Frage 1: Befürworten Sie, dass in Graubünden ein Kinder- und Jugendgesetz geschaffen wird?

Das KJGG soll zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden beitragen. Es schafft einen verbindlichen Rahmen für die Planung, Koordination und Förderung der verschiedenen Massnahmen im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Hinweis: Im Folgenden können zu den einzelnen Gesetzesartikeln Rückmeldungen und Vorschläge gemacht werden.

☐ Ja

☒ Eher ja, mit Anpassungen

☐ Eher nein, mit Anpassungen

☐ Nein

☐ Keine Antwort

Fragen zu einzelnen Inhalten des KJGG-Entwurfs

Frage 2: Was möchten Sie uns zum Gesetzesartikel 1 "Zweck und Ziel" sowie zum Gesetzesartikel 2 "Gegenstand" mitteilen?

Das KJGG zielt auf die Weiterentwicklung der ausserschulischen Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen und trägt zu deren Schutz bei. Dabei stehen ihre Entwicklung und ihr Wohlbefinden sowie die gesellschaftliche Teilhabe im Zentrum.

Um die Ziele zu erreichen, schafft das KJGG einen verbindlichen Rahmen für die Planung und Koordination der verschiedenen Massnahmen. Des Weiteren regelt das KJGG die Beratungstätigkeiten und -angebote des Kantons sowie die Förderung von Angeboten und Vorhaben privater Organisationen. Zudem legt das Gesetz die Zuständigkeiten der Gemeinden sowie deren Förderung durch den Kanton fest.

Bemerkung

Erstens fehlt dem Gesetz ein klares Wirkungsziel. Die Gefährdungsmeldungen an die KESB sind von 339 im Jahr 2021 auf 523 im Jahr 2025 gestiegen (Antwort der Regierung vom 25. August 2026 auf die Anfrage Cahenzli-Philipp, Prot. Nr. 576/2026), und die Ressourcen der KESB werden knapp. Dass die Zahl der Minderjährigen mit einer Kindesschutzmassnahme im gleichen Zeitraum nur um 2 Prozent gestiegen ist, gibt keine Entwarnung, sondern ist Indiz von Bürokratie mit zu viel Selbstbeschäftigung. Entscheidend sind Intensität und Kosten der Massnahmen. Die Kosten der stationären Kindesschutzmassnahmen, die über den interkommunalen Pool abgerechnet werden, sind in den letzten Jahren deutlich stärker gestiegen als die Anzahl der betroffenen Minderjährigen, was ein Indiz dafür ist, dass sich insbesondere der Umfang, die Intensität und damit auch die Kosten deutlich bürokratisiert entwickelt haben, was die Gemeinden in aller Deutlichkeit in ihren Rechnungen zu spüren bekommen. Sie tragen diese Kosten, die ambulanten Massnahmen als Wohnsitzgemeinde, die stationären gemeinsam über den Pool (Art. 63a EGzZGB). Ein Kinder- und Jugendgesetz muss hier ansetzen. Wir beantragen folgende Ergänzung von Art. 1 Abs. 1.

«Es setzt den Schwerpunkt auf Früherkennung.»

Art. 2 ist entsprechend zu ergänzen.

Zweitens fehlten im Gesetz der Grundsatz der Elternverantwortung und der Subsidiarität. Der erläuternde Bericht hält fest, dass grundsätzlich die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für ihre Kinder tragen, und bezeichnet dies als Kernbotschaft. Der Erlasstext schweigt dazu. Wir beantragen eine Ergänzung von Art. 1, zum Beispiel mit folgendem Wortlaut.

«Die Verantwortung für das Wohlergehen, die Entwicklung, die Erziehung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen liegt in erster Linie bei den Erziehungsberechtigten und der Familie. Die Massnahmen nach diesem Gesetz sind subsidiär.»

Drittens verlangen wir eine ausdrückliche Abgrenzungsnorm. Bildung, Sport, Kultur, Gesundheit und familienergänzende Betreuung sind in eigenen Erlassen geregelt

(Volksschulgesetz, Sportförderungsgesetz, Kulturförderungsgesetz, Gesundheitsgesetz, KIBEG). Das KJGG darf nicht zu einer zweiten Förderschiene für dieselben Angebote und Trägerschaften werden. Beiträge nach diesem Gesetz sind auszuschliessen, soweit ein Angebot bereits gestützt auf einen anderen Erlass unterstützt wird. Wir wollen keine Parallelstrukturen.

☐ Keine Antwort

Frage 3: Was möchten Sie uns zum Gesetzesartikel 3 "Planung und Koordination" mitteilen?

Der Kanton führt eine Bedarfsanalyse durch und erstellt gestützt darauf die strategische Planung der Massnahmen. Hierzu werden Kinder und Jugendliche sowie Gemeinden und private Zusammenarbeitsparteien beigezogen. Zudem koordiniert der Kanton die Massnahmen und die Organisation im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation sowie des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Bemerkung

Planung und Koordination sind auf Subsidiarität und das auszurichten, was im Einzelfall wirkt. Statt einer aufwendigen Bedarfsanalyse alle vier Jahre genügt ein schlankes Monitoring mit wenigen Kennzahlen (siehe Frage 14). Wir wollen keine Selbstbeschäftigung der und in der Verwaltung.

Entscheidend ist die Koordination im Einzelfall. Die Regierung hält in ihrer erwähnten Antwort auf die Anfrage Cahenzli-Philipp selbst fest, dass das Angebot unübersichtlich ist. Deshalb braucht es diese Bestimmung / diesen Artikel nicht.

Die Triage muss namentlich Familien in Trennung erfassen, denn die Regierung sieht in derselben Antwort selbst Handlungsbedarf bei Besuchsrechtskonflikten. Die Triagestellen sind durch Bündelung bestehender Angebote aufzubauen, nicht als neue Strukturen, und im Rahmen der Mittel gemäss Frage 9 zu finanzieren, namentlich über die Beiträge an die Gemeinden. Eine Angebotspflicht der einzelnen Gemeinde entsteht dadurch nicht (siehe Frage 8). Die Volksschule wird in den Informationsfluss einbezogen, erhält aber keine neuen Aufgaben.

Art. 3 Abs. 3 erlaubt der Regierung, Koordinationsgremien einzusetzen. Gemäss erläuterndem Bericht sind zwei vorgesehen, eines für Förderung und Partizipation und eines für den Schutz. Dass das Gremium für den Schutz die bestehende Kommission für Kindesschutz und Jugendhilfe ersetzt und nicht zusätzlich geschaffen wird, begrüssen wir. Es soll die Kennzahlen gemäss Frage 14 jährlich auswerten und so die aufwendige Bedarfsanalyse ersetzen. Über diese zwei Gremien hinaus sind keine weiteren zu schaffen. In beiden sind die Gemeinden sowie die Vereine und Verbände angemessen zu vertreten. Sitzungsrhythmus und Aufwand sind so zu bemessen, dass auch nebenamtlich tätige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Ehrenamtliche mitwirken können.

☐ Keine Antwort

Frage 4: Was möchten Sie uns zum Gesetzesartikel 4, Absatz 1 "Beratung durch den Kanton" für private Organisationen und Gemeinden bei ihren Aktivitäten im Bereich der ausserschulischen Förderung und Partizipation mitteilen?

Bemerkung

Die SVP Graubünden lehnt ein eigenständiges kantonales Beratungsangebot für private Organisationen und Gemeinden ab. Mit 200'000 Franken pro Jahr macht dieser Posten mehr als einen Viertel der Gesamtkosten aus, ohne selbst ein Angebot für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Soweit Gemeinden fachliche Unterstützung benötigen, kann diese wie bereits heute punktuell durch kantonale Fachorganisationen oder -verbände angefordert werden und könnte im Übrigen im Rahmen von zum Beispiel kantonalen Leistungsvereinbarungen auch durch den Kanton abgegolten werden. Einen Teil der Mittel beantragen wir in die Früherkennung umzulagern (siehe Frage 9).

☐ Keine Antwort

Frage 5: Was möchten Sie uns zum Gesetzesartikel 4, Absatz 2 "Beratung durch den Kanton" für Fach- und Bezugspersonen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mitteilen?

Bemerkung

Die Fachberatung Kindesschutz mit dem Arbeitsinstrument Cumpass und der Fokusgruppe Kindesschutz ist der wirksamste Teil der Vorlage. Gemäss erläuterndem Bericht ist das Pilotprojekt auf sehr grosse Resonanz gestossen und hat die Lücke bei den niederschwelligen Beratungsangeboten geschlossen. Das Angebot entspricht einem grundlegenden Bedarf, und wir unterstützen seine dauerhafte Verankerung. Sie setzt dort an, wo Gefährdungen zuerst sichtbar werden, bei den Fach- und Bezugspersonen. Gute Früherkennung entlastet die KESB, deren Ressourcen gemäss Regierung zunehmend knapp werden, und sie entlastet die Gemeinden, welche die Kosten angeordneter Massnahmen tragen. Das Budget von 80'000 Franken pro Jahr erachten wir als angemessen. Nutzung und Wirkung sind anhand der Kennzahlen gemäss Frage 14 regelmässig auszuweisen. Die Fachberatung ist – wenn überhaupt und zurückhaltend ausgedrückt - mit den regionalen Anlauf- und Triagestellen (Frage 3) zu verknüpfen.

☐ Keine Antwort

Frage 6: Was möchten Sie uns zum Gesetzesartikel 5 "Anlauf- und Beratungsstellen" mitteilen?

Der Kanton kann Beiträge an telefonisch und online zugängliche Anlauf- und Beratungsstellen für den Erstkontakt bei verschiedenen Problemsituationen von, zwischen oder im Umgang mit Kindern und Jugendlichen leisten.

Bemerkung

Die SVP Graubünden unterstützt Beiträge an telefonisch und online zugängliche Anlauf- und Beratungsstellen wie «147» von Pro Juventute und den Elternnotruf. Diese Angebote sind bewährt, auch ausserhalb der Bürozeiten erreichbar und leisten Erstkontakt und Weitervermittlung an bestehende Fachstellen, ohne neue Strukturen aufzubauen. Richtig ist, dass sich die Höhe der Beiträge an den im Kanton Graubünden erbrachten Beratungsleistungen orientiert.

☐ Keine Antwort

Frage 7: Was möchten Sie uns zum Gesetzesartikel 6 "Private Organisationen" mitteilen?

Der Kanton kann privaten Organisationen Beiträge an Angebote und Vorhaben der ausserschulischen Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen leisten, sofern diese die Voraussetzungen dazu erfüllen. Zudem kann er privaten Organisationen Beiträge an Präventions- und Sensibilisierungsangebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen leisten.

Bemerkung

Die allgemeine Projektförderung nach Art. 6 Abs. 1 lehnen wir ab. Die Kriterien «Modellcharakter» und «besonders innovativ» sind unbestimmt und lassen keine messbare Wirkung erwarten.

Die Präventions- und Sensibilisierungsangebote nach Art. 6 Abs. 2 sind dagegen auszubauen. Der Schwerpunkt liegt auf Sensibilisierung von Fach- und Betreuungspersonen, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, auf Elternbildung und auf Programmen, die Eltern in schwierigen Situationen stärken, wie das im erläuternden Bericht genannte Angebot «Kinder im Blick». Beiträge sind an einen Wirkungsnachweis, eine angemessene Eigenleistung und eine politisch und weltanschaulich neutrale Ausrichtung zu knüpfen.

☐ Keine Antwort

Frage 8: Was möchten Sie uns zum Gesetzesartikel 7 "Gemeinden" mitteilen?

Die Gemeinden sind für die ausserschulische Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie für den Aufbau, die Weiterentwicklung und die Koordination der entsprechenden Massnahmen auf kommunaler und regionaler Ebene zuständig. Der Kanton kann den Gemeinden an den Aufbau und die Weiterentwicklung von Angeboten und Vorhaben Beiträge bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten.

Bemerkung

Art. 7 Abs. 1 braucht eine Klarstellung. Die Zuweisung der Zuständigkeit an die Gemeinden darf keine Angebots- oder Aufbaupflicht begründen. Wir beantragen folgende Ergänzung.

«Sie entscheiden im Rahmen der Gemeindeautonomie, ob und in welchem Umfang sie entsprechende Angebote führen.»

Ebenso wenig dürfen auf Verordnungsstufe Standards geschaffen werden, welche die Gemeinden faktisch verpflichten.

Die Unterstützung nach Art. 7 Abs. 2 ist dagegen der richtige Ansatz. Die Gemeinden tragen die Kosten der Kindesschutzmassnahmen, die ambulanten als Wohnsitzgemeinde, die stationären gemeinsam über den interkommunalen Pool, dessen Nettokosten nach

Einwohnerzahl verteilt werden (Art. 63a EGzZGB). Jede Platzierung, die dank Früherkennung nicht nötig wird, entlastet damit alle Gemeinden. Gute Prävention in einer Region liegt deshalb im Interesse des ganzen Kantons. Gerade kleine Gemeinden können solche Angebote aber nicht allein aufbauen. Die Beiträge sind deshalb vorrangig für regionale Angebote der Früherkennung wie Eltern- und Familienberatung sowie für die Triage einzusetzen. Die hälftige Eigenleistung und das Konzept zur Weiterführung nach der Aufbauphase sind beizubehalten.

☐ Keine Antwort

Fragen zu finanziellen Auswirkungen des KJGG

Frage 9: Wie beurteilen Sie die kantonalen Ausgaben in der Höhe von aktuell 750 000 Franken pro Jahr im Rahmen von Massnahmen des Kinder- und Jugendgesetzes? (siehe dazu erläuternder Bericht, Kapitel 7)

☐ Passend

☒ Die Ausgaben sind zu hoch. Bitte halten Sie unter Bemerkung fest, bei welchen Massnahmen und in welchem Umfang Ausgaben zu reduzieren sind.

☐ Die Ausgaben sind zu tief. Bitte halten Sie unter Bemerkung fest, bei welchen Massnahmen und in welchem Umfang Ausgaben zu erhöhen sind.

☐ Keine Antwort

Bemerkung

Die SVP Graubünden beantragt, die jährlichen Ausgaben von 750'000 Franken zu reduzieren und die Mittel konsequent auf Früherkennung auszurichten. Auf eine eigenständige kantonale Beratungsstelle ist zu verzichten. Alternativ können Beratungsmandate an Fachorganisationen im Rahmen von bestehenden Leistungsvereinbarungen integriert werden.

Die vierjährliche Bedarfsanalyse ist durch ein schlankes Monitoring zu ersetzen, und es sind keine zusätzlichen Stellen zu schaffen.
Der erläuternde Bericht hält fest, dass den Gemeinden durch das Gesetz keine direkten Mehrkosten entstehen. Er schweigt aber zu den Kosten, welche die Gemeinden heute für Kindesschutzmassnahmen tragen und die mit wirksamer Früherkennung sinken sollen. Diese Zahlen sind in der Botschaft auszuweisen, namentlich die Entwicklung der Nettokosten des interkommunalen Pools für stationäre Kindesschutzmassnahmen seit 2022.

Frage 10: Was möchten Sie uns zur Beteiligung der Gemeinden als Voraussetzung für kantonale Beiträge mitteilen? (siehe dazu erläuternder Bericht, Kapitel 5.5)

Bemerkung

Die Beteiligung der Gemeinden ist zwingend beizubehalten. Die Eigenleistung ist der beste Bedarfsnachweis. Eine Gemeinde, die ein Angebot mitfinanziert, hat den Bedarf geprüft und trägt das Angebot auch nach der Aufbauphase. Dass die Gemeinden die Weiterführung und Finanzierung nach der kantonal mitfinanzierten Aufbauphase aufzeigen müssen, begrüssen wir ausdrücklich.

☐ Keine Antwort

Frage 11: Wie beurteilen Sie die kantonale Förderung von Gemeinden im Umfang von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten? (siehe dazu erläuternder Bericht, Kapitel 5.5)

☒ Passend

☐ Die Beteiligung der Gemeinden ist zu hoch. Bitte halten Sie unten fest, wie Sie die Aufteilung festlegen würden und wieso?

☐ Die Beteiligung der Gemeinden ist zu tief. Bitte halten Sie unten fest, wie Sie die Aufteilung festlegen würden und wieso?

☐ Keine Antwort

Wie würden Sie die Aufteilung festlegen und wieso?

Die Limite von 50 Prozent ist als Höchstsatz zu verstehen, nicht als Regelbeitrag. Eine höhere Kantonsbeteiligung lehnen wir ab, weil sie den Bedarfsnachweis durch die Gemeinden aushöhlen würde.

Fragen zur Vollständigkeit und Relevanz

Frage 12: Welche Massnahmen im Bereich ausserschulische Förderung und Partizipation erachten Sie als besonders wichtig?

Hinweis: Mehrfachantworten sind möglich

☐ Planung / Koordination (Art. 3)

☐ Beratung von Gemeinden und privaten Organisationen (Art. 4 Abs. 1)

☐ Förderung von privaten Organisationen (Art. 6 Abs. 1)

☒ Förderung von Gemeinden (Art. 7 Abs. 2)

☐ Keine Antwort

Begründen Sie bitte Ihre Antwort

Die Gemeinden sind der unmittelbare Lebensraum der Kinder und Jugendlichen und tragen die Kosten, wenn Hilfe zu spät kommt. Beiträge an Gemeinden, die selber investieren, wirken direkt vor Ort. Planung, Koordinationsgremien und Beratung schaffen dagegen keine Angebote für Kinder und Jugendliche.

Frage 13: Welche Massnahmen im Bereich Schutz erachten Sie als besonders wichtig?

Hinweis: Mehrfachantworten sind möglich

☐ Planung / Koordination (Art. 3)

☒ Fachberatung Kindesschutz (Art. 4 Abs. 2)

☒ Anlauf- und Beratungsstellen (Art. 5)

☐ Förderung von privaten Organisationen (Art. 6 Abs. 2)

☐ Keine Antwort

Begründen Sie bitte Ihre Antwort

Beide Massnahmen setzen an, bevor eine Gefährdung eskaliert. Die Fachberatung wirkt bei den Fach- und Bezugspersonen, die Anlauf- und Beratungsstellen bei Kindern, Jugendlichen und Eltern. Ergänzend sind die Präventionsangebote für Eltern nach Art. 6 Abs. 2 auszubauen (siehe Frage 7). Die Regierung hält selbst fest, dass der Ausbau niederschwelliger Angebote im Churer Rheintal den Anstieg der Gefährdungsmeldungen gedämpft hat. Der Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung ist eine staatliche Kernaufgabe. Hier trägt die SVP Graubünden die Vorlage vorbehaltlos mit und will sie verstärken.

Frage 14: Welche weiteren Aspekte sollen berücksichtigt werden?

Bemerkung

Erstens muss das Gesetz seine Wirkung belegen. Wir beantragen, im Gesetz eine Berichtspflicht zu verankern. Die Regierung erstattet dem Grossen Rat alle vier Jahre Bericht über Wirkung und Mittelverwendung, gestützt auf wenige Kennzahlen. Dazu gehören namentlich die Zahl der Gefährdungsmeldungen, der angeordneten Kindesschutzmassnahmen und der ausserfamiliären Platzierungen sowie die Kosten, welche die Gemeinden dafür tragen, aufgeschlüsselt nach ambulanten Massnahmen und den Nettokosten des interkommunalen Pools für stationäre Massnahmen. Die Einzelheiten regelt die Regierung auf Verordnungsstufe.

Zweitens ist die Elternverantwortung nicht nur zu benennen, sondern einzufordern. Wir beantragen zu prüfen, wie Eltern bei ausgewiesenem Unterstützungsbedarf zur Teilnahme an einem Beratungsgespräch verpflichtet werden können, bevor behördliche Massnahmen nötig werden.

Drittens verdient das Milizprinzip besondere Beachtung. Die Jugendförderung in Graubünden leisten zu einem grossen Teil Vereine und Verbände, vom Sportverein über die Musikgesellschaft und die Jungschützinnen und Jungschützen bis zu Pfadi, Cevi, Jubla und Landjugend. Diese Trägerschaften dürfen gegenüber der professionalisierten offenen Jugendarbeit nicht benachteiligt werden.

Viertens müssen geförderte Angebote politisch und weltanschaulich neutral sein.

☐ Keine Antwort

Weitere Bemerkungen

Frage 15: Haben Sie weitere Bemerkungen, die Sie uns im Hinblick auf die weitere Bearbeitung des Kinder- und Jugendgesetzes mitteilen möchten?

Bemerkung

Die SVP Graubünden unterstützt den Schutz und die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dafür braucht es aber nicht automatisch ein neues Gesetz, zusätzliche staatliche Aufgaben und weitere Verwaltungsstrukturen. Ein eigenständiges Kinder- und Jugendgesetz ist nur gerechtfertigt, wenn ein konkreter Bedarf nachgewiesen ist und dieser nicht mit bestehenden Angeboten oder gezielten Anpassungen bestehender Erlasse gedeckt werden kann. Diesen Nachweis erbringt die Vernehmlassungsvorlage und damit verbunden der Gesetzesentwurf nicht.

Die Verantwortung für Erziehung, Entwicklung und Wohlergehen der Kinder liegt in erster Linie bei den Eltern und der Familie. Staatliche Massnahmen haben diese Verantwortung zu achten und zu unterstützen, nicht sie schrittweise zu ersetzen. Ebenso sind die

Gemeindeautonomie sowie das Engagement von Vereinen, Verbänden und weiteren privaten Trägerschaften zu respektieren. Der Kanton soll dort tätig werden, wo ein ausgewiesener Bedarf besteht und private oder kommunale Initiativen nicht ausreichen.

Die SVP Graubünden lehnt den Aufbau von Parallelstrukturen, neue Förderschienen für bereits unterstützte Angebote und eine zusätzliche Bürokratisierung ab. Bestehende Angebote sind vor einem Ausbau auf ihren Bedarf und ihre Wirkung zu überprüfen und wo nötig besser aufeinander abzustimmen. Bewährte Beratungsangebote und gezielte Massnahmen zur Früherkennung verdienen Unterstützung, wenn sie einen nachweisbaren Nutzen bringen.

Nicht die Schaffung neuer Strukturen muss im Zentrum stehen, sondern die wirksame und wirtschaftliche Unterstützung dort, wo sie tatsächlich gebraucht wird. Die Vorlage ist entsprechend grundlegend (!) zu überarbeiten. Dabei sind die bestehenden Rechtsgrundlagen und Angebote, konkrete Lücken sowie mögliche Alternativen zu einem eigenständigen Gesetz nachvollziehbar darzulegen.

Schlussbemerkung

Die SVP behält sich vor, anlässlich der Kommissionsarbeit und je nach Botschaft weitere Änderungsanträge zu stellen oder allenfalls auch eine Ablehnung des Gesetzes zu beantragen.

☐ Keine Antwort